

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Tauberbischofsheim**

**vom 18. Dezember 2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Tauberbischofsheim beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Tauberbischofsheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.tauberbischofsheim.de](http://www.tauberbischofsheim.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Bürgerbüro im Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 37, 97941 Tauberbischofsheim von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Tauberbischofsheim, insofern spezialgesetzlich die Bekanntmachung im Internet nur ergänzend vorgesehen ist, im Mitteilungsblatt „Tauberbischofsheim AKTUELL“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag von „Tauberbischofsheim AKTUELL“.
- (3) Die Stadt hält sich vor, öffentliche Bekanntmachungen weiterhin informell im städtischen Mitteilungsblatt „Tauberbischofsheim AKTUELL“ zu veröffentlichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 23. September 2020 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 18. Dezember 2025

Der Gemeinderat

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.